OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152933/12/VG

Datum:
Linz, 16. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des S B, vertreten durch Dr. G L, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S vom 16. März 2020, GZ: 13/131-9/2020/Zeh, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Größenangaben des Zeltes wie folgt präzisiert werden: Grundausmaß: ca. 5 x 8 m, Traufenhöhe: ca. 2 m, Firsthöhe: ca. 3 m, auf einen Spitz zulaufende Erweiterung um ca. 3 m an der Ostseite (zur näheren Veranschaulichung wird auf das bautechnische Gutachten vom 13.8.2021 inkl. Fotodokumentation verwiesen).

   Zudem wird der gegenständliche Beseitigungsauftrag auf die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 gestützt und festgelegt, dass die dem Beschwerdeführer auferlegte Erfüllungsfrist von sechs Monaten mit Zustellung dieser Entscheidung zu laufen beginnt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) richtet sich gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. März 2020. Mit diesem Bescheid wurde dem Bf aufgetragen, binnen näher genannter Frist die genehmigungspflichtige näher umschriebene zeltähnliche bauliche Anlage, die sich im unmittelbaren Umfeld des Teiches, der auf der Parzelle Nr. x, KG x, ausgewiesen wird, befindet, zu beseitigen.

2. Im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erstattete die belangte Behörde die Stellungnahme vom 10. Juni 2021. Dem rechtsfreundlich vertretenen Bf wurde mit Schreiben vom 15. Juni 2021 und 12. Oktober 2021 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Davon wurde nicht Gebrauch gemacht. Am 18. Juni 2021 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem LVwG Oö. statt. Dem diesbezüglichen Vertragungsantrag des Rechtsvertreters des Bf wurde wegen Substitutionsmöglichkeit nicht stattgegeben.

3. Das verfahrensgegenständliche Zelt wurde vom Bf konsenslos auf einem Pachtgrund errichtet, auf der sich ein Teich befindet (Parzelle Nr. x, KG x). Der Errichtungszeitpunkt liegt nach dem 16. März 2017. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) gewidmet und weist die Ersichtlichmachung „Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung“ auf. Der Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft.

4. Das Zelt weist ein Grundausmaß von ca. 5 x 8 m auf. Die Traufenhöhe (Übergang zwischen den annähernd senkrechten Wandteilen und der Dachfläche) beträgt ca. 2 m. Die Firsthöhe (höchster Punkt der Konstruktion) beträgt ca. 3 m. An der Ostseite ist eine auf einen Spitz zulaufende Erweiterung um ca. 3 m vorhanden. Durch die Plane zeichnet sich nach außen hin die Tragkonstruktion in Form einer Rohrkonstruktion ab. Das Zelt steht zum Teil auf festem Untergrund, zum Teil auf einer Stahlkonstruktion, welche den Teich bzw. die Wasserfläche überragt. Somit steht das Objekt eindeutig mit dem Boden in Verbindung. Für die Zeltkonstruktion sind bautechnische Kenntnisse erforderlich, weil die tragende Konstruktion auf die zu erwartenden Belastungen (insbesondere Wind- und Scheelasten) zu bemessen und auch dahingehend auszuführen ist und zudem die Stahlkonstruktion über die Wasserfläche reicht und nicht nur am Boden aufliegt. Das Objekt ist überdeckt und allseits umschlossen. Aufgrund der vorhandenen Höhe (zwischen ca. 2 und 3 m) kann es von Personen betreten werden (siehe dazu das bautechnische Gutachten vom 13.8.2021 inkl. Fotodokumentation).

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten bezughabenden Akt, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingebrachte Stellungnahme der belangten Behörde vom 10. Juni 2021 (Gerichtsakt ON 4), den maßgeblichen Flächenwidmungsplan sowie Aktenbestandteile zu den naturschutzrechtlichen Gerichtsverfahren LVwG-552053 und LVwG-500604, (Gerichtsakt ON 10) betreffend das auch hier gegenständliche Zelt. Daraus ergeben sich die Feststellungen widerspruchsfrei. Im Übrigen war im hier zu beurteilenden Einzelfall vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären.

III. Rechtliche Beurteilung:

Der Bf bringt vor, dass für den gegenständlichen Beseitigungsauftrag keine Rechtsgrundlage bestehe. Zelte seien nach der Oberösterreichischen Bauordnung weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig.

Mit diesem Vorbringen übersieht der Bf, dass das gegenständliche Zelt aufgrund seiner Ausgestaltung in rechtlicher Hinsicht als Gebäude zu werten ist, weil es sich dabei um ein überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk, das von Personen betreten werden kann handelt (siehe § 2 Z 12 iVm Z 5 Oö. BauTG 2013). Die für die Errichtung bzw. Herstellung eines derartigen Zeltes erforderlichen bautechnischen Kenntnisse sind schon deshalb offenkundig, weil es betretbar ist. Bei der Errichtung bzw. Herstellung ist daher auf etwaige Gefahren für Personen (z.B. bei Wind) Bedacht zu nehmen. Im Übrigen hat auch der bautechnische Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass für die Zeltkonstruktion bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, weil die tragende Konstruktion auf die zu erwartenden Belastungen (insbesondere Wind- und Scheelasten) zu bemessen und auch dahingehend auszuführen ist und zudem die Stahlkonstruktion über die Wasserfläche reicht und nicht nur am Boden aufliegt.

Das gegenständliche Zelt ist somit gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 bewilligungspflichtig. Für das LVwG Oö. besteht daher kein Zweifel daran, dass dieses Zelt eine bauliche Anlage ist, für die die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 gilt.

Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (siehe § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994). Unter der bestimmungsgemäßen Nutzung im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kommt im Beschwerdefall nur eine Nutzung für die Land- bzw. Forstwirtschaft in Frage, weil das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht gesondert im Sinne

des § 30 Abs. 2 bis 4 Oö. ROG 1994 gewidmet ist. Der Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft, weshalb es hier schon an der Grundvoraussetzung für allenfalls zulässige Baulichkeiten im Grünland fehlt. Die gegenständliche Zeltkonstruktion widerspricht daher der Flächenwidmung „Grünland“, weshalb – wie schon die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zutreffend ausführte - ein bedingter Beseitigungsauftrag nicht in Frage kommt.

Nach dem Gesagten ist der gegenständliche Beseitigungsauftrag im Ergebnis nicht auf die Bestimmung des § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994, sondern auf die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu stützen, weil sich Abs. 6 leg. cit. nur auf bewilligungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen bezieht (vgl. VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016, mwN).

Da aufgrund des bautechnischen Gutachtens konkretere Angaben zur Ausgestaltung des gegenständlichen Zeltes vorlagen, wird der Beseitigungsauftrag entsprechend präzisiert. Zudem wird klargestellt, dass die auferlegte Erfüllungsfrist erst mit Zustellung dieser Entscheidung des LVwG Oö. an den Bf zu laufen beginnt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Es liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn - wie hier - die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch